



[Stadt Beverungen](#) • [Postfach 1364](#) • [37677 Beverungen](#)

An die
Eigentümer
im Baugebiet „Am Dreckwege“
in 37688 Beverungen

Baugenehmigung und Wasserrechtliche Genehmigung für Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben eine Baugenehmigung für ein Grundstück im oben genannten Bebauungsplangebiet Nr. 37 „Am Dreckwege“ gestellt.

Aus gegebenen Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Geltungsbereich des Baugebietes Nr. 37 in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Beverungen- Kernstadt“ liegt. Die Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung vom 02.08.2000 sehen u.a. vor, dass Bauvorhaben in der betroffenen Zone III A grundsätzlich zulässig, aber genehmigungspflichtig sind (vgl. Ziffer 5.1.2 der Anlage A).

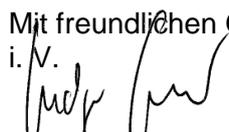
Die wasserrechtliche Zustimmung zum Bebauungsplan ersetzt **nicht** die Einzelfallgenehmigung für die baulichen Anlagen.

Neben einer Genehmigungsfreistellung nach § 63 Bauordnung NRW ist allerdings **zusätzlich** eine Genehmigung der baulichen Anlagen nach Wasserrecht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist auch unter Nr. 7 in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und in der Begründung aufgenommen worden.

Über den Genehmigungsantrag entscheidet die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter (vgl. § 8 der Schutzgebietsverordnung). Entsprechende Unterlagen wie Baubeschreibung, Zeichnungen, Auszug aus dem B-Plan, Lageplan sowie Grundriss- und Schnittdarstellungen des Bauvorhabens sind rechtzeitig **vor** Baubeginn in mindestens 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Ich füge einen entsprechenden Antragsvordruck diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.



Ludger Ernst
Allgemeiner Vertreter

Anlagen

Hausanschrift:

Weserstraße 10 - 12, 37688 Beverungen
Telefon: 05273 392 - 0
Fax: 05273 392 - 120
E-Mail: info@beverungen.de

Internet & Facebook:
www.beverungen.de
www.facebook.com/Stadt.Beverungen

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Höxter

IBAN: DE76 4725 1550 0002 0000 32 • SWIFT - BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG

IBAN: DE21 4726 0121 0100 1700 00 • SWIFT - BIC: DGPBDE3MXXX

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

USt.-ID-Nr. DE125443968

Antragsteller(in):

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

E-Mail

An den
Kreis Höxter
- Abt. Umweltschutz und Abfallwirtschaft -
Moltkestr. 12
37671 Höxter

A n t r a g
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

Hiermit beantrage ich für die folgende Maßnahme/Handlung die Erteilung einer Genehmigung:

1

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A ² des Wasserschutzgebietes

Beverungen-Kernstadt

Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden.

³. Die Genehmigung soll nach der zuständigen

Dem **Antrag** sind die erforderlichen Antragsunterlagen (Schnittzeichnung, Baubeschreibung/ Erläuterungsbericht, Lageplan, Übersichtsplan) in **2-facher** Ausfertigung beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ z. B. Neubau eines Wohnhauses, Tierhaltung, Umwandlung von Dauergrünland

² z. B. III A, II

³ Bezeichnung des Wasserschutzgebietes

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen
Beverungen (Brunnen I, V und VI) der Stadtwerke Beverungen
(Wasserschutzgebietsverordnung „Beverungen-Kernstadt“)
vom 02.08.2000

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, Be. S. 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 25. Aug. 1998 (BGBl. I S. 2455),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488/SGV. NRW. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 20. Dez. 1994 wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Beverungen (Brunnen I, V und VI) der Stadtwerke Beverungen und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt sich in zwei

Bereiche (Zone III B und Zone III A)-, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Beverungen der Stadt Beverungen.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sowie die Anlage A sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Anlage A, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- 1. Bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold - Obere Wasserbehörde -
- 2. Bei dem Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter - Untere Wasserbehörde -
- 3. Bei dem Bürgermeister der Stadt Beverungen, Weserstr. 12, 37688 Beverungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird im Sinne dieser Verordnung wie folgt unterteilt:

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten,

fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I 1196) in der jeweils gültigen Fassung, sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, gem. RdErl. MURL/MWMTV vom 27. März 2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff.).

Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:
- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
 - Datum der Anwendung,
 - Art und Name des Mittels,
 - Menge des Mittels,
 - Kulturart und Anlass der Anwendung

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach der Anlage A ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigungen nach § 3 i.V.m. der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse

der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, einzuholen. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die obere Wasserbehörde.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1-5 und 7 entsprechend.

Wasserschutzgebiet Beverungen-Kernstadt Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
 ---- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlungen und Maßnahmen	Zone III B	Zone III A	Zone II	Zone I
1	Abfallentsorgungsanlagen				
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art				
1.1.1	-- Errichten und Erweitern	V G: Locker- und Festgesteinsablagerungen, wenn eine Grundwassergefährdung infolge Umsetzungs- und Auslaugungsprozessen nicht zu besorgen ist.	V G: Locker- und Festgesteinsablagerungen, wenn eine Grundwassergefährdung infolge Umsetzungs- und Auslaugungsprozessen nicht zu besorgen ist.	V	V
1.1.2	-- wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die das Gefährdungspotential verringern	V	V
1.2	Abfallumschlag- u. Abfallzwischenlager -- Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Mon.	V	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen ausgenommen: Anlagen zur Kompostherstellung -- Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden	V	V
1.4	Anlagen zur Kompostherstellung -- Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Pflanzenkompostierungsanlagen ausgenommen: - Kompostierungsanlagen bis 50 t/a Durchsatz - Eigenkompostierungsanlagen	V G: Pflanzenkompostierungsanlagen ausgenommen: - Kompostierungsanlagen bis 50 t/a Durchsatz - Eigenkompostierungsanlagen	V	V
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse, ausgenommen: Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- u. Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- u. Versorgungsleitungen				
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V G: -Baugruben -Anlegen von Feuerlöschteichen	V G: -Baugruben -Anlegen von Feuerlöschteichen	V	V

		G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen	G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen		
4.2	Kühlwasser				
4.2.1	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser -Einleiten in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
4.2.2	sonstiges Kühlwasser -wie Schmutzwasser, s. Ziff. 4.1				
4.3	Niederschlagswasser				
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>				
4.3.1.1	-Einleiten in oberirdische Gewässer	G , ausgenommen: nach Angaben in den Bebauungsplänen erlaubnisfreie Vorhaben	G	G	V
4.3.1.2	-großflächiges Versickern/Verrieseln in den Untergrund	G , <u>ausgenommen:</u> - Verrieseln über die belebte Bodenzone - nach Angaben in den Bebauungsplänen erlaubnisfreie Vorhaben	G , <u>ausgenommen:</u> Verrieseln über die belebte Bodenzone	G , <u>ausgenommen:</u> Verrieseln über die belebte Bodenzone	V
4.3.1.3	punktuell einleiten in den Untergrund	G , ausgenommen: nach Angaben in den Bebauungsplänen erlaubnisfreie Vorhaben	G	V	V
4.3.2	gering verschmutzt:				
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
4.3.2.2	Einleiten/Versickern/Verrieseln in den Untergrund	G	G	V	V
4.3.3	stark verschmutzt:				
4.3.3.1	-Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtl. Fernstraßen u. Hauptverkehrsstr.	V G: Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtl. Fernstraßen u. Hauptverkehrsstr.	V	V
4.3.3.2	-Einleiten/Versickern/Verrieseln in den Untergrund	V G: - Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen über großflächige oberirdische Versickerungsanlagen - großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone - Einleiten nach Vorbehandlung	V G: - Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen über großflächige oberirdische Versickerungsanlagen - großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone - Einleiten nach Vorbehandlung	V	V
5.	Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen				
5.1.1	Errichten von tiefgründigen Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser	G	V G: Erweiterungsmaßnahmen vorhande-	V	V

	haben		ner landwirtschaftlicher Betriebe		
5.1.2	sonstige bauliche Anlagen jeder Art (soweit nicht gesondert aufgeführt)				
5.1.2.1	-- Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderungen	G ausgenommen: Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziff. 6 ff. Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind	G ausgenommen: Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziff. 6 ff. Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind	V	V
5.1.2.2	-- geringfügiges Ändern bei vorhandenen Anlagen	---	---	G	V
5.2	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
5.2.1	-- Errichten neuer Anlagen, Erweitern	V ausgenommen: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V ausgenommen: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
5.2.2	--wesentliche Ändern	G ausgenommen: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V ausgenommen: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V	V
5.3	Anlagen zur Grundwassergewinnung	G ausgenommen: Anlagen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	G ausgenommen: Anlagen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V G: Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen	V
5.4	Anlagen zum Güterumschlag: (siehe Ziffer 42.4)				
5.5	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen				
5.5.1	-- Errichten, Erweitern	V	V	V	V
5.5.2	-- wesentliches Ändern	G	G	V	V
5.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG Wärmepumpen (siehe Ziff. 43) Errichten, wesentliches Erweitern, wesentliches Ändern				
5.6.1	-Anlagen mit halogenierten Chlorkohlenwasserstoffen und Stoffen mit vergleichbaren chemischen und physikalischen Eigenschaften	G	V	V	V
5.6.2	-Anlagen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen	G ausgenommen: gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter bis zu 450 l, wenn die Behälter auf nach den gesetzlichen	G ausgenommen: gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter bis zu 450 l, wenn die Behälter auf nach den gesetzlichen	V	V